



Stadtwerke
Vilsbiburg

05. März 2025

Stadtwerke Vilsbiburg

Kindlmühlestraße 2

84137 Vilsbiburg

www.stw-vilsbiburg.de

Technische Mindestanforderungen Mittelspannung „Ergänzende Bestimmungen zur VDE-AR-N 4110“

Version: 1.0

Gültig ab: 01.06.2025

1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Begriffe und Abkürzungen	5
4	Allgemeine Grundsätze	5
4.1	Bestimmungen und Vorschriften	5
4.2	Anschlussprozess und anschlussrelevante Unterlagen	5
4.2.1	Allgemeines	5
4.2.2	Anschussanmeldung/Grobplanung	6
4.2.3	Reservierung Feinplanung	6
4.2.4	Bauvorbereitung und Bau	6
4.2.5	Vorbereitung der Inbetriebsetzung der Übergabestation	6
4.3	Inbetriebnahme des Netzanschlusses/Inbetriebsetzung der Übergabe Station	7
4.4	Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage	7
5	Netzanschluss	7
5.1	Grundsätze für die Ermittlung des Netzanschlusspunktes	7
5.2	Bemessung der Netzbetriebsmittel	8
5.3	Betriebsspannung und minimal Kurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt	8
5.3.1	Allgemein	8
5.3.2	Zulässige Spannungsänderung	8
5.3.3	Mindestkurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt für Typ-1-Anlagen	8
5.4	Netzurückwirkungen	8
5.4.1	Allgemein	8
5.4.2	Schnelle Spannungsänderungen	8
5.4.6	Unsymmetrien	8
5.4.7	Tonfrequenz-Rundsteuerung	8
5.4.8	Trägerfrequente Nutzung des Kundennetzes	8
5.4.9	Vorkehrungen gegen Spannungsabsenkung und Versorgungsunterbrechung	8
5.5	Blindleistungsverhalten	9
6	Übergabestation	9
6.1	Baulicher Teil	9
6.1.1	Allgemeines	9
6.1.2	Einzelheiten zur baulichen Ausführung	9
6.1.3	Hinweisschilder und Zubehör	10
6.2	Elektrischer Teil	10

6.2.1	Allgemeines	10
6.2.2	Schaltanlagen	11
6.2.3	Sternpunktbehandlung	15
6.2.4	Erdungsanlage.....	16
6.3	Sekundärtechnik	16
6.3.1	Allgemeines	16
6.3.2	Fernwirk- und Prozessdatenübertragung an die netzführende Stelle	16
6.3.3	Eigenbedarfs- und Hilfsenergieversorgung.....	16
6.3.4	Schutzeinrichtungen.....	16
6.4	Störschreiber	18
7	Abrechnungsmessung.....	19
7.1	Allgemeines	19
7.2	Zählerplatz.....	19
7.3	Netzsteuerplatz.....	19
7.4	Messeinrichtung.....	19
7.5	Messwandler.....	19
7.6	Datenfernübertragung	20
7.7	Spannungsebene der Abrechnungsmessung	20
8	Betrieb der Kundenanlage.....	20
8.1	Allgemeines	20
8.2	Netzführung	21
8.3	Arbeiten an der Übergabestation.....	21
8.4	Zugang.....	21
8.5	Bedienung vor Ort.....	21
8.6	Instandhaltung.....	22
8.7	Kupplung von Stromkreisen	22
8.8	Betrieb bei Störungen	22
8.9	Notstromaggregate.....	22
8.13	Leistungsüberwachung	22
9	Änderungen, Außerbetriebnahmen und Demontage	22
10	Erzeugungsanlagen	23
10.1	Allgemeines	23
10.2.3	Dynamisch Netzstützung	23
10.2.4	Wirkleistungsabgabe	23
10.6	Modelle.....	23
11	Nachweis der elektrischen Eigenschaften für Erzeugungsanlagen	24

11.1	Gesamter Nachweisprozess	24
11.2	Einheitszertifikat.....	24
11.4.25	Nachtrag zum Anlagenzertifikat	24
11.5	Inbetriebsetzungsphase	24
11.5.1	Inbetriebsetzung der Übergabestation	24
11.5.2	Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten, des EZA-Reglers und ggf. weiterer Komponenten.....	24
12	Prototypen-Regelung.....	24
	Zu Anhang D	24

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung der Stadtwerke Vilsbiburg (nachfolgend kurz „TAB Mittelspannung“ genannt) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Bezugs- und Erzeugungsanlagen (darunter auch Mischanlagen, Speicher und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge) an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Vilsbiburg (nachfolgend kurz „Netzbetreiber“ genannt) sowie bei einer Erweiterung oder Änderung bestehender Kundenanlagen.

Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die VDE-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“ (nachfolgend kurz „VDE-AR-N 4110“ genannt).

Die vorliegenden TAB Mittelspannung konkretisieren die VDE-AR-N 4110. Die Gliederung lehnt sich an die Struktur der VDE-AR-N 4110 an und formuliert die Spezifikationen zu den einzelnen Kapiteln dieser VDE-Anwendungsregel. Falls in dieser TAB Mittelspannung keine weitere Spezifikation zu einzelnen Kapiteln der VDE-AR-N 4110 erfolgt, wird darauf mit dem Hinweis „keine Ergänzung“ hingewiesen.

Die Technischen Anschlussbedingungen in Mittelspannung umfassen im Wesentlichen die nachfolgenden Richtlinien, Normen und Regelwerke.

2 Normative Verweisungen

- keine Ergänzungen -

3 Begriffe und Abkürzungen

- keine Ergänzungen -

4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Bestimmungen und Vorschriften

- keine Ergänzungen -

4.2 Anschlussprozess und anschlussrelevante Unterlagen

4.2.1 Allgemeines

Das Anmeldeformular für den Netzanschluss kann von dem in der VDE-AR-N 4110 abweichen. Es gelten grundsätzlich die Vordrucke und Verfahrensweisen, welche auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sind.

Ergänzungen zur Tabelle 1:

Zu Punkt 3: Spätester Zeitpunkt zur Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars E.8 und des Komponentenzertifikats E14.

Zu Punkt 5: Ein mängelfreies Anlagenzertifikat ist Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Übergabestation, der Erzeugungseinheit und der Erzeugungsanlage /des Speichers. Das Anlagenzertifikat muss mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebsetzung der Übergabestation oder (sofern kein Neubau einer

Übergabestation stattfindet) vor der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheit beim Netzbetreiber abgegeben werden (tIBN EZE – 4 Wochen).

4.2.2 Anschussanmeldung/Grobplanung

- keine Ergänzungen -

4.2.3 Reservierung Feinplanung

- keine Ergänzungen -

4.2.4 Bauvorbereitung und Bau

Die Lage der Kundenanlagen ist bis zum Netzanschlusspunkt des Netzbetreibers nach den Regeln des VDE, VDE-AR-N 4201 und S128 in ihrer jeweiligen gültigen Fassung einzumessen. Die Einmessergebnisse und technischen Angaben der Kundenanlagen, Typ, Querschnitt und Länge aller Kabel zur Übergabestation sind im Lageplan zu dokumentieren.

Aus dem Lageplan (Maßstab 1:500) muss eindeutig der örtliche Bezug der Kundenanlagen (Station und Kabel zum Netzanschlusspunkt des Netzbetreibers) durch Darstellung und Bezeichnung der umliegenden Topografie hervorgehen (Ort, Straße, Grundstücksgrenzen, Gebäudeumriss, Hausnummer). Der Lageplan ist in Papierform, sowie in PDF und DXF-Datei im Koordinatensystem des Netzbetreibers an den Netzbetreiber zu übergeben. Zusätzlich ist das Trafoprüfprotokoll mit einzureichen.

Bestandteil der durch den Anschlussnehmer einzureichenden Projektunterlagen ist

- ein einphasiger Übersichtsschaltplan mit den Bestandteilen entsprechend VDE-AR-N 4110.
- Darstellung des Messkonzeptes, Anordnung der Mess- und Zähleinrichtung mit Einrichtungen zur Datenfernübertragung, Anordnung der Fernwirktechnik, Netzwerkplan mit allen sekundärtechnischen Komponenten, Kommunikationsschnittstellen und Prozessdatenumfang in der Übergabestation.
- Nachweis der Kurzschlussfestigkeit für die gesamte Übergabestation, Nachweis des Schutzes vor Gefährdung durch Störlichtbögen nach DIN EN 62271-202 (VDE 0671-202) bzw. DIN EN 62271-200 (VDE 0671-200) (z. B. IAC-Klassifikation) und DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1) (unter anderem Druckberechnung und Ableitung der Störlichtbogengase).

Der Netzbetreiber übernimmt mit Überprüfung der Dokumente zum Übergabestationsprojekt ausdrücklich keine Verantwortung oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Projektunterlagen.

Bei Erfordernis erwirkt der Anschlussnehmer beim Grundstückseigentümer eine Gestattung zur unentgeltlichen Mitbenutzung des Grundstücks für die Legung von Fernmelde- und Steuerleitungen (gemäß §12 Niederspannungsanschlussverordnung)

4.2.5 Vorbereitung der Inbetriebsetzung der Übergabestation

Mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Inbetriebsetzungstermin der Übergabestation erfolgt die Abstimmung des Termins zur technischen Abnahme der Übergabestation zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Der Netzbetreiber nimmt an der technischen Abnahme teil. Dabei wird in der Regel der erste Teil des Inbetriebsetzungsprotokolls der Übergabestation durch den Anlagenerrichter ausgefüllt (Anhang E.7).

Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung des Anschlusses an das Mittelspannungsnetz sind die folgende, eingereichten Dokumente:

- Erdungsprotokoll
- Berechnung der Druckentlastung (falls notwendig)

- Protokoll über die Schutzprüfung (falls notwendig)
- Prüfprotokoll nach DGUV V3
- Abschluss des Netzanschlussvertrages

Kundeneigene Kabelanlagen im Schutzbereich der Stadtwerke Vilsbiburg sind die nachfolgenden Prüfungen auszuführen und zu dokumentieren:

- Sichtprüfung
- Kabelmantelprüfung
- VLF-Prüfung

Mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahmetermin erfolgt eine technische Abnahme der Übergabestation durch den Anlagenerrichter im Beisein des Anlagenbetreibers und seines Anlagenverantwortlichen.

Bei fernwirktechnischer Anbindung der Übergabestation ist außerdem mindestens 2 Werktage vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses eine Funktionsprüfung der Fernwirktechnik durch den Anlagenerrichter/Inbetriebsetzer gemeinsam mit dem Netzbetreiber vorzunehmen (Bittest).

4.3 Inbetriebnahme des Netzanschlusses/Inbetriebsetzung der Übergabe Station

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber bis zu den netzseitigen Klemmen des Übergabeschalters (in der Regel erstes, im kundeneigenen Verfügungsbereich befindlichen Schaltgerät, z.B. Übergabeleistungsschalter). Die Durchschaltung der Spannung in die Kundenanlage erfolgt durch den Anlagenverantwortlichen.

Der Netzbetreiber übernimmt mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses ausdrücklich keine Verantwortung oder Haftung für die Betriebssicherheit der kundeneigenen Anlage.

4.4 Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage

Voraussetzung für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Speichern ist u.a. die Vorlage des Anlagenzertifikates. Dies ist mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebsetzung der Übergabestation bzw. vor Inbetriebsetzung einer Erweiterung/Änderung von Erzeugungseinheiten vorzulegen. Anlagenzertifikate müssen die Einhaltung der TAB des Netzbetreibers und die VDE-AR-4110 bestätigen.

5 Netzanschluss

Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück bzw. in einem Gebäude sind nur unter Angabe besonderer Gründe nach Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Eine dauerhafte elektrische Trennung der Anlagen muss gegeben sein. Die Zugehörigkeiten sind eindeutig vor Ort zu kennzeichnen.

5.1 Grundsätze für die Ermittlung des Netzanschlusspunktes

Die Eigentumsgrenze bilden die in der Mittelspannungs-Kundenanlage angeschlossenen Kabelendverschlüsse des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber darf eine zum örtlichen Netz passende Anschlussart fordern. Die Übergabestation von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist in unmittelbarer Nähe des ermittelten Netzanschlusspunktes zu errichten. Bei Anschluss der Übergabestation an eine Sammelschiene ist ein kundeneigenes Mittelspannungskabel zum vom Netzbetreiber benannten Schaltfeld in der Mittelspannungsanlage aufzulegen.

Der Netzbetreiber behält sich im Einzelfall vor, Anschlussnehmer mit geringer Leistung an einer vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene anzuschließen, wenn eine Anbindung an das bestehende Netz

nicht möglich ist oder sich die Zuordnung zu der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene gemäß den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen unter Berücksichtigung aller Interessen als sinnvoll erweist.

Bei Stationen mit EEG-Erzeugungsanlagen und der Hauptenergierichtung Einspeisung (Erzeugungsleistung $\geq$ Bezugsleistung) erfolgt der Anschluss an der technisch und wirtschaftlich günstigsten Stelle des Netzes der allgemeinen Versorgung, an der dann auch die Eigentumsgrenze liegt.

5.2 Bemessung der Netzbetriebsmittel

- keine Ergänzungen –

5.3 Betriebsspannung und minimal Kurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt

5.3.1 Allgemein

- keine Ergänzungen -

5.3.2 Zulässige Spannungsänderung

- keine Ergänzungen –

5.3.3 Mindestkurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt für Typ-1-Anlagen

- keine Ergänzungen -

5.4 Netzurückwirkungen

5.4.1 Allgemein

Der Netzbetreiber behält sich bei Erfordernis vor, Messungen zu Netzurückwirkungen am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage durchzuführen.

5.4.2 Schnelle Spannungsänderungen

- bis -

5.4.6 Unsymmetrien

- keine Ergänzungen –

5.4.7 Tonfrequenz-Rundsteuerung

Die verwendete Rundsteuerfrequenz im Netzgebiet der Stadtwerke Vilsbiburg

beträgt 383 1/3 Hz.

5.4.8 Trägerfrequente Nutzung des Kundennetzes

- keine Ergänzungen –

5.4.9 Vorkehrungen gegen Spannungsabsenkung und Versorgungsunterbrechung

Der Netzbetreiber empfiehlt, spannungssensible Steuer- und Regeleinrichtungen über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung abzusichern.

5.5 Blindleistungsverhalten

Ergeben sich z.B. durch kundeneigene Anschlussleitungen und/oder kundeneigene Mittelspannungsverteilanlagen unzulässige kapazitive Ladeleistungen, sind diese vom Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Geeignete Maßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

6 Übergabestation

6.1 Baulicher Teil

6.1.1 Allgemeines

Schaltanlagen- und Trafostationsräume sind als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“ zu planen, errichten und betreiben. Für Ergänzungen zum Platzbedarf bitte 6.3.4.3.4 beachten.

6.1.2 Einzelheiten zur baulichen Ausführung

6.1.2.1 Allgemeines

Trafostationen sind ebenerdig zu erstellen, wobei auf eine geeignete Zufahrt möglichst mit unmittelbarem Zugang zu öffentlichen Straßen zu achten ist. Alle Abweichungen sind in der Planungsphase schriftlich zu begründen und durch den Netzbetreiber genehmigungspflichtig.

Eine Veränderung der Zugangs- und Transportwege ist nur mit vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers zulässig

6.1.2.2 Zugang und Türen

Sämtliche Türen im Verlauf des Stationszuganges sind mit Schlössern für zwei Schließzylinder auszurüsten. Die Netzbetreiber-Schließanlagen werden mit Profilhalbzylindern 30/10 bestückt.

6.1.2.3 Fenster

- keine Ergänzungen –

6.1.2.4 Klimabeanspruchung, Belüftung und Druckentlastung

Die Berechnung der Druckentlastung ist dem Netzbetreiber vorzulegen.

6.1.2.5 Fußböden

Bei Druckentlastung nach unten sind Fußbodenplatten druckfest zu verschrauben und rutschhemmend zu gestalten. Die Höhe des Fußbodens über Kellersohle ist unter Beachtung einer Mindesthöhe von 800 mm so zu wählen, dass eine einwandfreie Montage notwendiger Einbauten und die Mindestbiegeradien der Kabel eingehalten werden kann. Je Mittelspannungssystem werden drei Einleiterkabel verlegt. Die Kabeleinführung erfolgt grundsätzlich 600 mm bis 1000 mm unter Erdoberkannte direkt in den Kabelkeller.

6.1.2.6 Schallschutzmaßnahmen und Auffangwannen

- keine Ergänzungen –

6.1.2.7 Trassenführung der Netzanschlusskabel

Für jedes Mittelspannungssystem sowie Fernmeldekabel sind ein druckwasserdichter Wanddurchlass mit Systemdeckel und eine druckwasserdichte Kabeleinführung vorzusehen. Für die Dichtigkeit hat der Anschlussnehmer Sorge zu tragen. Die Kabeleinführung erfolgt grundsätzlich bei 600 - 1000mm unter Erdoberkannte direkt in den Kabelkeller des Mittelspannungsraumes.

Die Lage der Mittelspannungskabel wird von dem Netzbetreiber dokumentiert. Die Durchführung der Dokumentation vor Ort ist abzustimmen.

6.1.2.8 Beleuchtung, Steckdosen

- keine Ergänzungen –

6.1.2.9 Fundamenterder

- keine Ergänzungen –

6.1.3 Hinweisschilder und Zubehör

Die Eigentumsgrenze und der Verfügungsbereich sind mit einem in der Netzkundenanlage angebrachten Übersichtsschaltbild zu kennzeichnen.

Die Übergabestation ist zusätzlich zu dem in der VDE-AR-N 4110 aufgeführten Zubehör mit folgendem auszustatten:

- Stationsbuch und Stationsbuchhalter
- Für die Schaltanlage zugelassener Spannungsprüfer gemäß DIN VDE 0681 Teil 4
- Hilfsmittel zum Lösen von Fußbodenplatten
- Zur technischen Dokumentation der eingebauten Betriebsmittel gehört auch:
- Übersichtsschaltplan der Primärtechnik
- Verdrahtungsplan der Sekundärtechnik
- Anzahl und Querschnitt der Erdungs- und Kurzschließvorrichtung mit Erdungsstange sind in für die Station notwendiger Anzahl und Dimensionierung vorzuhalten

6.2 Elektrischer Teil

6.2.1 Allgemeines

6.2.1.1 Allgemeine technische Daten

Alle Betriebsmittel der Übergabestation müssen für die durch den Kurzschlussstrom auftretenden thermischen und dynamischen Beanspruchungen bemessen sein. Unabhängig von den am Netzanschlusspunkt tatsächlich vorhandenen Werten sind die Betriebsmittel mindestens für nachfolgend aufgeführte Kenngrößen zu dimensionieren:

Nennspannung	$U_n = 20,8 \text{ kV}$
Isolationsspannung	$U_m = 24 \text{ kV}$
Bemessungsstrom	$I_r = 630 \text{ A}$
Thermischer Kurzschlussstrom	$I_{th} = 20 \text{ kA}$ bei $T_K = 1 \text{ s}$
Bemessungsstoßstrom	$I_p = 50 \text{ kA}$
Bemessungs-Stehblitzstoßspannung	$U_p = 125 \text{ kV}$

Im Einzelfall kann der Netzbetreiber abweichende Werte vorgeben.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer werden auf Anfrage zur Dimensionierung der kundeneigenen Schutzeinrichtungen und für Netzzurückwirkungsbetrachtungen folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Anfangskurzschlusswechselstrom aus dem Netz am Netzanschlusspunkt.
- Fehlerklärungszeit des Hauptschutzes aus dem Netz am Netzanschlusspunkt.
- Die anstehende Kurzschlussleistung am Verknüpfungspunkt.

6.2.1.2 Kurzschlussfestigkeit

Bei Neuanlagen müssen alle mittelspannungsseitigen Betriebsmittel der Übergabestation für die auftretenden thermischen und dynamischen Beanspruchungen durch einen Nennkurzzeitstrom von 20kA / 1s bemessen sein.

6.2.1.3 Schutz gegen Störlichtbogen

Es sind folgende IAC-Klassifizierungen und Prüfwerte für MS-Schaltanlagen einzuhalten:

- In nicht begehbaren Stationen: IAC A FL 20 kA /1 s;
- In begehbaren Stationen: IAC A FLR 20 kA /1 s;

als Typprüfung nach EN 62271-200.

6.2.1.4 Isolation

- keine Ergänzungen -

6.2.2 Schaltanlagen

6.2.2.1 Schaltung und Aufbau

Bei dem Anschluss von Kundenanlagen (Bezugsanlagen und Erzeugungsanlagen) an das Mittelspannungsnetz ist für Schaltung und Aufbau der Übergabestation die Bemessungs-Scheinleistung der an die Übergabestation angeschlossenen Transformatoren maßgebend:

- Transformatorfelder bis zu Bemessungsleistungen von ≤ 1 MVA je Transformator erfolgt die Absicherung über Lasttrennschalter mit untergebauten Hochspannungssicherungen. Der Einsatz von Leistungsschaltern mit unabhängigem Maximalstromzeitschutz ist zulässig
- für Transformatoren mit Bemessungsleistungen > 1 MVA sind Leistungsschalter mit unabhängigem Maximalstromzeitschutz erforderlich
- bei mehr als einem Abgangsfeld auf der Kundenseite ist ein Übergabeschaltfeld vorzusehen. Beträgt die Summenleistung der angeschlossenen Transformatoren > 1 MVA ist ein Leistungsschalter mit unabhängigem Maximalstromzeitschutz erforderlich

Der Leistungsschalter mit unabhängigem Maximalstromzeitschutz bzw. der Lasttrennschalter mit untergebauter HH-Sicherung kann in jedem Abgangsfeld einzeln oder im Übergabeschaltfeld eingebaut werden. Dies gilt auch für über Kabel ausgelagerte Transformatoren. Das Schutzkonzept ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die gewählte Schutzeinrichtung das fehlerhafte Kundennetzteil oder die gesamte Kundenanlage automatisch und selektiv zu vorhandenen Schutzeinrichtungen des Netzbetreibers abschaltet.

Es sind mindestens Erdungsmöglichkeiten entsprechend DIN VDE 0105-100 vorzusehen.

Sofern sich Betriebsmittel ausgelagert außerhalb der Übergabestation befinden, an denen z.B. der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber Arbeiten ausführen können muss (z.B. Transformator, Abrechnungsmessung), sind nach Möglichkeit betriebsmittelnah Erdungsmöglichkeiten vorzusehen.

Ein Übergabeschalter ist grundsätzlich bei der Verwendung von mehr als einem Abgangsfeld vorzusehen. In Anlagen, bei denen Übergabe- und Messfelder räumlich von den Netzkabelfeldern getrennt sind, wird ebenfalls ein Übergabeschalter vorgesehen. Das Übergabefeld ist immer im Anschluss an die Netzkabelfelder aufzustellen.

6.2.2.2 Ausführung

Durchführen eines Phasenvergleiches und Feststellen der Spannungsfreiheit

Für das Durchführen eines Phasenvergleiches und Feststellen der Spannungsfreiheit ist in den Feldern, die sich im Verfügungsbereich des Netzbetreibers befinden, ein allpoliges, kapazitives Spannungsprüfsystem mit dem Messprinzip LRM (gemäß DIN EN 61243-5 [VDE 0682 Teil 415]) zu verwenden. Der Schnittstellenanschluss erfolgt über isolierte Messbuchsen. Bevorzugter Typ Horstmann Wega 1.2C

Kabelprüfung

Es muss eine Anschlussmöglichkeit für Geräte zur Kabelfehlerortung/Kabelprüfung ohne Lösen von Endverschlüssen bzw. Steckendverschlüssen gegeben sein. Alle Betriebsmittel der Kundenstation, die während einer Kabelfehlerortung/Kabelprüfung mit dem Kabel galvanisch verbunden bleiben, müssen für die verwendeten Prüfspannungen von AC 0,1 Hz - 3 x U₀ (Prüfdauer 60 min) ausgelegt sein.

Stationsleitgerät zur Erfassung gerichteter Erd- und Kurzschlüsse

Gefordert wird ein Stationsleitgerät zur Erfassung gerichteter Erd- und Kurzschlüsse, Lastfluss und Fehler Monitor für Lastflussmessung, die Fehlererfassung und ferngesteuerte, selektive Freischaltung. Die gerichtete Erd- und Kurzschlussanzeige ist geeignet für alle Netzformen und zur Fehlerprävention, einsetzbar als kombiniertes Fehlerortungs-Lastflussmessgerät und inklusive Leiterumbau-Messwandler und Anschlussleitung bedruckt L1-3 zu liefern. Bevorzugter Typ Horstmann Compass BS 2.0.

Jedes Ringkabelfeld und die Übergabe zur Kundenanlage sind mit folgenden Funktionenauszuführen:

- Kurzschluss-Richtungserfassung
- Erdschluss-Richtungserfassung als Dauererdschluss, Erdkurzschluss, Erdschlusswischer, $\cos \phi$, $\sin \phi$, Pulsortung (bei Bedarf kombinierbar)
- Lastflussmessung und Richtungserfassung für alle relevanten Lastflussgrößen
- Messgenauigkeit $\pm 1 \%$ (0 - 630 A)
- Eindeutige Fehleranzeige und Ablesemöglichkeit

Schnittstellen:

- RS-485 Modbus Slave-Schnittstelle zur Übertragung von Messwerten, Ereignissen, Befehlen etc.
- Erdschluss-Richtungserfassung mit Erdschlusswischer
- 4 frei konfigurierbare Ausgänge (für bis zu 60 V DC geeignet).
- 2 frei konfigurierbare binäre Eingänge

Ausführung:

- Schnittstelle geeignet zum Anschluss an ein im Feld vorhandenes 3-phasiges Spannungsprüfsystem
- Ereignisspeicher
- Ansprechverzögerung Kurzschlussstrom 20ms – 60s; Erdschlussstrom 40ms – 60s
- Alle Meldungen (Schalterstellung, Erdungsschalterstellung, Sicherungsfall, Gasdruck, usw.) werden an dieses Gerät gemeldet und über Modbus TCP der Leittechnik der Stadtwerke Vilsbiburg übergeben.

Die Einstellung, Parametrierung und Funktionsprüfung ist entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer auszuführen.

Kurzschluss-Erfassung	aktiv	
	I >> Schwelle	600 A
	t _I >> Schwelle	60 ms
	gerichtet	aktiv
	ungerichtet	aktiv
Erdschlusserfassung Wischerverfahren	aktiv	
	I ₀ Schwelle	650 A
	U ₀ Schwelle	3.500 V
	Netzform	kompensiert
Automatische Quittierung	Reset	4 h

Luftisolierte Schaltanlagen

Der Anschluss der Netzkabel erfolgt über Endverschlüsse gemäß DIN VDE 0278-629-1. Zur Befestigung der Netzkabel (Kabeltyp: NA2XS(FL)2Yv bis 240 mm²) sind Kabelhalteschienen einschließlich geeigneter Kabelschellen vorzusehen.

Gasisolierte Schaltanlagen

Der Einsatz von gasisolierten Schaltanlagen erfolgt nur oberirdisch. Ist ein oberirdischer Einsatz nicht möglich so sind eine Zwangsbelüftung und ein Wächtersystem vorzusehen.

Bei Einsatz von hermetisch metallgekapselten Mittelspannungsanlagen ist der Fülldruck des verwendeten Isoliermediums im Kessel zu überwachen. Der Betriebszustand der Schaltanlage muss eindeutig an der Schaltanlage erkennbar sein.

Der Anschluss der Netzkabel (Kabeltyp: NA2XS(FL)2Yv bis 240 mm²) erfolgt mittels Steck-Endverschlüssen über frontseitig angeordnete Außenkonus-Geräteanschlusssteile Type C für Ur 24 kV und Ir 630 A gemäß DIN EN 50181 mit integriertem Feldsteuerelement und Schraubkontakt (Innengewinde M 16). Zur Befestigung der Netzkabel sind Kabelhalteschienen einschließlich geeigneter Kabelschellen vorzusehen.

Antrieb für Lasttrennschalter

Die Lasttrennschalter der Kabelfelder, die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehen, sind grundsätzlich fernschaltbar durch die Stadtwerke Vilsbiburg auszuführen. Zu diesem Zweck sind in den Eingangsschaltfeldern fernsteuerbare Lasttrennschalter mit Motorantrieb (24 V DC) und eine Fern-/Ort-Umschaltung vorzusehen. Die Bereitstellung der Hilfsenergie erfolgt durch den Anschlussnehmer.

Für alle Antriebe im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind Abschließvorrichtungen für den Einsatz von Bügelschlössern (Durchmesser 6-8 mm) vorzusehen.

6.2.2.3 Kennzeichnung und Beschriftung

Die Ringkabelfelder sind deutlich an der Vorderfront mit „Verfügungsbereich Stadtwerke Vilsbiburg“ zu kennzeichnen. Erdungsschalter, sowie deren Antriebsöffnungen, und Bedienhebel sind rot zu kennzeichnen.

6.2.2.4 Schaltgeräte

Für die netzseitigen Eingangsschaltfelder sind Lasttrennschalter mindestens der Klasse M1/E3 gemäß DIN EN 62271-103 (VDE 0671-103) und Erdungsschalter mindestens der Klasse E1 gemäß DIN EN 62271-102 (VDE 0671-102) zu verwenden. Alle Schaltgeräte, Eingangs-Kabelschaltfelder und Sammelschienen sind auf einen Bemessungsstrom in Höhe von mindestens 630A auszulegen.

6.2.2.5 Verriegelungen

Der Erdungsschalter muss gegen den zugehörigen Lasttrenn- bzw. Leistungsschalter verriegelt sein. Separate Türen/Abdeckungen zum Kabelanschlussraum und/oder HH-Sicherungsraum dürfen nur bei eingeschaltetem Erdungsschalter zu öffnen sein. In Kabelschaltfeldern muss darüber hinaus für die Dauer der Kabelfehlerortung/Kabelprüfung die Möglichkeit bestehen, diese Verriegelung bewusst außer Kraft zu setzen.

6.2.2.6 Transformatoren

Für die Auslegung der Transformatoren sind die nachfolgenden Kurzschlussspannungen vorzusehen:

- bis 630 kVA $u_k \geq 4\%$
- ab 800 kVA $u_k \geq 6\%$

Für Anzapfungen wird ein Einstellbereich von

- $\pm 2x 2,5\%$ empfohlen

6.2.2.7 Wandler

Die Strom- und Spannungswandler für den Schutz, sind vom Netz gesehen hinter dem Übergabeschalter auf der Anlagenseite des Anschlussnehmers einzubauen.

Anforderungen für die Abrechnungsmessung werden in Kapitel 7 beschrieben.

Stromwandler	$I_{th} = 20kA^{***} 1s 120\%$ dauernd	
Schutzkern**	xxx A / 1 A	2,5VA 5P 20
Messkern*	xxx A / 1 A	5VA Klasse 0,2 FS5
Kabelumbauwandler		1,2VA Klasse 1 FS10

* nicht für Abrechnungsmessung gültig (siehe Kapitel 7)

** wenn die Messwerte für die Fernwirktechnik aus dem Schutz ausgelesen oder über den Schutzkern erfasst werden, ist die Anforderung an die Genauigkeit (Klasse 1 (bis $1,2 \times IN$)) zu beachten. Gleiches gilt für die PAV,E-Schutzfunktion mit Anschluss an den Schutzkern.

*** gilt für 20-kV-Netze, für andere Spannungsebenen ist I_{th} mit dem Netzbetreiber abzustimmen

Spannungswandler	$1,2 U_n$ dauernd; $1,9 U_n$ 8h	
Schutzwicklung	$U_n/\sqrt{3} / 100 V/\sqrt{3}$	Klasse 0,5(3P) 15VA
Messwicklung*	$U_n/\sqrt{3} / 100 V/\sqrt{3}$	Klasse 0,2 15VA
en-Wicklung**	$U_n/\sqrt{3} / 100 V/3$	Klasse 3P 30VA

* bei $SA, E \leq 1MVA$ auch Klasse 0,5 (mit $SA, E = SA, E_{max} = \Sigma PE_{max} / 0,95$)

** bei Einsatz eines gerichteten Erdschlussschutzes

Grundsätzlich sind Sekundärkabel vom Typ NYCY einzusetzen.

Wird die angegebene Bemessungsleistung der MS-Schutz/Mess-Spannungswicklung bzw. der MS-Mess-Stromwandlerkerne durch den eingesetzten Wandler unterschritten, ist grundsätzlich ein rechnerischer Nachweis zur angeschlossenen Bürde erforderlich, dass die jeweilige Bemessungsleistung nicht überschritten wird. Bei Erzeugungsanlagen / Speichern ist die Bürden Berechnung im Anlagenzertifikat vorzulegen, bei Bezugskunden oder Erzeugungsanlagen mit $P_{Amax} < 135 kW$ ist der Nachweis zusammen mit der Inbetriebsetzungserklärung zu erbringen.

Die Bemessungsleistung von 2,5VA des Schutzkerns (Stromwandler) darf nicht unterschritten werden.

Wenn der Erfüllungsort der P- und/oder Q-Regelung die Generatormessung ist und die Klassengenauigkeit der NS-Messwandler nicht Klasse 0,5 bzw. Klasse 0,2 entspricht, so werden diese Wandler nur dann akzeptiert, wenn sie im Rahmen der Einheitenzertifizierung mit vermessen und die Messgenauigkeit der Einheit eingehalten wurden.

Stromwandler

Die Sekundärklemmen der Wandler müssen im spannungsfreien Zustand gut zugänglich sein. Es sind zusätzliche Leistungsschilder gut sichtbar an der Schaltfeldtür anzubringen.

Spannungswandler

Die Spannungswandler sind in den Schutzbereich des jeweiligen Abgangsfeldes einzubauen. Die Wandler sind am nächstmöglichen Punkt zu erden.

Es kommen grundsätzlich einpolig isolierte, induktive Spannungswandler zum Einsatz. Der Primäranschluss X(N) und der sekundärseitige Anschluss x(n) der Spannungswandler ist mit der Betriebserde der Anlage zu verbinden. Die Sekundäranschlüsse der Wandler sind kurzschluss- und erdschlusssicher bis zur ersten Absicherung zu verlegen. Die Messwicklung ist mit einem 3-poligen Spannungswandler-Schutzschalter und die en-Hilfswicklung mit einem 1-poligen Leitungsschutzautomaten abzusichern.

Strom- und Spannungswandler allgemein

Bezogen auf den jeweiligen Einsatzzweck sind folgende Mindestanforderungen an die Wandler einzuhalten (Basis der I-Wandler: xxx A/ 1A):

Einsatzzweck	Messgröße	Schutz-Wandler	Messwandler
Kurzschlusschutz ($I >, Z >$)	U	15VA Klasse 0,5(3P)	- - - -
	I	2,5VA Klasse 5P20	- - - -
Erdschlussrichtungsschutz	U	30VA Klasse 3P	- - - -
	I	- - - -	1,2VA Klasse 1FS10
Spannungsschutz ($U >, U <$)	U	15VA Klasse 0,5(3P)	- - - -
	I	2,5VA Klasse 5P20	5VA Klasse 1 FS5
Frequenzschutz ($f >, f <$)	U	15VA Klasse 0,5(3P)	15VA Klasse 0,5
Leistungsüberwachung ($P >>, p >$)	U	15VA Klasse 0,5(3P)	15VA Klasse 0,5
	I	2,5VA Klasse 5P20	5VA Klasse 1 FS5
Fernwirktechnik	U	15VA Klasse 0,5(3P)	15VA Klasse 0,5
	I ¹⁾	2,5VA Klasse 1+ 5P20	5VA Klasse 1 FS5
EZA-Regler $S_{A,E} \leq 1MVA$ ²⁾	U	15VA Klasse 0,5(3P)	15VA Klasse 0,5
	I	- - - -	5VA Klasse 0,5 FS5
EZA-Regler $S_{A,E} > 1MVA$ ²⁾	U	15VA Klasse 0,2(3P)	15VA Klasse 0,2
	I	- - - -	5VA Klasse 0,2 FS5

- 1) Wenn die Messwerte für die Fernwirktechnik aus dem Schutz oder über den Schutzkern erfasst werden, ist zusätzlich die Anforderung der Genauigkeitsklasse 1 zu beachten.
- 2) $S_{A,E} = S_{A,E \max} = (\sum P_{\max}) / 0,95$ (entsprechend Kapitel 5.2)

Falls die Erfassung für Schutz und Messung über eine gemeinsame Wicklung/Kern erfolgt, ist immer die höhere Klassengenauigkeit unter Berücksichtigung der Schutzanforderung einzuhalten.

Bei Anschluss von Mess- und Schutzeinrichtungen an Schutzstromwandler hat die Belastbarkeit der Strommesseingänge mindestens folgende Sicherheitsanforderung zu erfüllen:

- 100 x I_n für 1s (I_n : Bemessungsstrom des Wandlers)
- 30 x I_n für 10s
- 4 x I_n (dauernd)

6.2.2.8 Überspannungsableiter

- keine Ergänzungen -

6.2.3 Sternpunktbehandlung

Die Stadtwerke Vilsbiburg betreiben ein kompensiertes Mittelspannungsnetz. Die erforderliche Kompensation von Erdschlussströmen des galvanisch mit dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers verbundenen Kundennetzes einer Bezugsanlage führt der Anschlussnehmer zu seinen Lasten durch.

Um eine Fehlkompensation im Netzbetreiber-Netz zu vermeiden, sind nachträgliche Änderungen im Kundennetz (Netzerweiterungen oder Netzstilllegungen) mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

6.2.4 Erdungsanlage

Verantwortlich für die Erdungsanlage seiner elektrischen Anlage ist der Netzkunde. Die Auslegung einer Erdungsanlage und die Ermittlung der erforderlichen Querschnitte erfolgt durch eine Elektrofachkraft, den Errichter oder Anlagenplaner und den anerkannten Regeln der Technik. Es ist sicherzustellen, dass die zulässigen Berührungsspannungen nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) bei 60 A Erdschlussreststrom eingehalten werden. Die Erdungsanlage der Übergabestation ist thermisch für den Doppelerdschlussstrom $I''_{KEE} \geq 7,5 \text{ kA}$ für $T_k = 1 \text{ s}$ auszulegen.

Die Erdungsanlage der Station ist in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse mindestens mit einem Erdungsring und zwei Tiefererder zu errichten. Der Erdungsring ist so zu verlegen, dass dieser im Bereich der Mittelspannungs- und dem Fernmeldekabel des Netzbetreibers unterhalb des Stationsgebäudes liegt, um eine Beschädigung der Kabel durch den Erder zu vermeiden.

Rückwirkungen auf das Erdungsnetz des Verteilnetzbetreibers sind zu vermeiden (z.B. durch Betriebsströme der Bahn). Die Ausführung von Kundenanlagen in der Nähe von Bahnanlagen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Es sind Erdungsmöglichkeiten für Einrichtungen des Netzbetreibers vorzusehen.

6.3 Sekundärtechnik

6.3.1 Allgemeines

- keine Ergänzungen -

6.3.2 Fernwirk- und Prozessdatenübertragung an die netzführende Stelle

In diesem Kapitel ist die für netzbetriebliche Zwecke erforderliche fernwirktechnische Anbindung von Kundenanlagen an die Netzleitstelle des Netzbetreibers beschrieben. Die Fernsteuerung und die Ist-Leistungserfassung von Erzeugungsanlagen im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist in Kapitel 10.2.4 „Netzsicherheitsmanagement“ beschrieben.

Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber die erforderliche fernwirktechnische Verbindung zur Verfügung. Die Kosten für die Kommunikationsanbindung und Bereitstellung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen. Der Einbauplatz für die hierfür erforderlichen Komponenten ist durch den Kunden in der Übergabestation zur Verfügung zu stellen.

Die technischen Spezifikationen für die Fernsteuerung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Vilsbiburg veröffentlicht. (Fernwirktechnische Anbindung von Kundenanlagen über IEC 60870-5-101 STW VIB)

Steuerkabeleinführungen sind bauseits vorzusehen. Der Einbauort für den Rangierverteiler ist in der Netzkundenanlage, von unten her zugänglich (Kabelkeller), zu projektieren und mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Eine notwendige Montageplatte dafür ist bauseits einzubauen.

6.3.3 Eigenbedarfs- und Hilfsenergieversorgung

Die Batterie muss die Fernüberwachung / Fernsteuerung der Schaltanlage und die Funktionsweise des Netzschutzes für einen Zeitraum von mindestens 10 Stunden gewährleisten. Während dieser Zeit müssen mindestens 3 komplette Schaltfolgen abgesichert werden. Diese Anforderungen werden bei Verwendung aktueller Technik i.d.R. von einer Batterieanlage erfüllt, die mit 24 V und 20 Ah ausgelegt ist.

6.3.4 Schutzeinrichtungen

6.3.4.1 Allgemeines

- keine Ergänzungen -

6.3.4.2 Netzschutzeinrichtungen

- keine Ergänzungen –

6.3.4.3 Kurzschlusschutzeinrichtungen des Anschlussnehmers

6.3.4.3.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für Kurzschlusschutzeinrichtungen in einem Übergabeschaltfeld.

- Als Kurzschlusschutz wird ein unabhängiger Maximalstromzeitschutz eingesetzt. Gegebenenfalls können auch andere Schutzprinzipien (z.B. Überstromrichtungszeitschutz, Distanzschutz, Signalvergleich) erforderlich sein. Ist aus Sicht des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers zusätzlich noch ein Überlastschutz erforderlich und lassen sich die beiden Schutzfunktionen - z.B. wegen der Höhe des Stromwandler-Primärstromes - nicht durch eine Schutzeinrichtung realisieren, so muss der Anschlussnehmer eine weitere Schutzeinrichtung und ggf. zusätzliche Stromwandler installieren
- Strom- und Spannungswandler sind so anzuordnen, dass sie im Selektionsabschnitt des Übergabeleistungsschalters zum Einbau kommen. Dabei sind die Spannungswandler im Schutzabschnitt der Stromwandler, also hinter den Stromwandlern in Richtung Kundenanlage, anzuordnen
- Die Wandler für die Mess- und Zähleinrichtungen sind nach Kapitel 7.5 auszuführen;
- Bei kundeneigenem Mittelspannungsnetz ist in dem Übergabefeld bzw. – wenn kein Übergabefeld vorhanden ist – in dem betroffenen Abgangsfeld eine Erdschlussüberwachung mit Richtungsanzeige zu installieren. Ein kundeneigenes Mittelspannungsnetz besteht dann, wenn vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Mittelspannungskabel oder -freileitungen außerhalb der Übergabestation betrieben werden
- Um dem Netzbetreiber eine Analyse des Störverlaufes zu ermöglichen, sind dem Netzbetreiber im Störfall sämtliche Schutzansprechdaten und Störungsaufzeichnungen (Auslösezeiten, Anregebild, Fehlermeldungen, LED's usw.) mitzuteilen. Dazu sind mindestens die letzten fünf Störungsereignisse mit Datum und Uhrzeit im Schutzgerät zu speichern und auf Anforderung auszulesen

Zur Ausführung der Kurzschlusschutzeinrichtungen werden folgende Vorgaben gemacht:

Unabhängiger Maximalstromzeitschutz (UMZ-Schutz)

Der UMZ-Schutz muss folgende Grundfunktionen besitzen:

- Schutzgerät versorgt über eine gesicherte Gleichspannungsquelle;
- Strommesseingang 4-polig, für Leiterstromanregung zweistufig getrennt einstellbare Zeit- und Stromstufen;
- unabhängiger Erdstromzeitschutz, einstufig, unabhängig einstellbare Zeit- und Stromstufe, einstellbar auf Auslösung oder Meldung;
- alle Schutzeinstellungen müssen sich in einem nichtflüchtigen Speicher befinden;
- Schutzauslösungen sind auch bei Ausfall der Netzspannung bis zur manuellen Quittierung sichtbar anzuzeigen;
- Es ist eine interne Selbstüberwachungsfunktion erforderlich (Life-Kontakt)
- Schnittstelle Modbus TCP

Einstellbereiche/Zeiten/Toleranzen

Nennstrom	$I_n = 1 \text{ A}$
Überstromanregung	$I > = 0,50 \dots 2,5 \times I_n$, Einstellauflösung mind. $0,1 \times I_n$
Hochstromanregung	$I >> = 2,00 \dots 20 \times I_n$, Einstellauflösung mind. $0,1 \times I_n$

Verzögerungszeit	$t_{i>} = 0,10 \dots 3 \text{ s}$, Einstellauflösung $\leq 100 \text{ ms}$
Verzögerungszeit	$t_{i>>} = 0,06 \dots 2 \text{ s}$ und ∞ , Einstellauflösung $\leq 50 \text{ ms}$
Überstromanregung	$I_{0>} = 0,50 \dots 2,5 \times I_n$, Einstellauflösung mind. $0,1 \times I_n$
Verzögerungszeit	$t_{i0>} = 0,10 \dots 3 \text{ s}$ und ∞ , Einstellauflösung $\leq 100 \text{ ms}$
Ansprechzeiten	$\leq 50 \text{ ms}$
Rückfallzeiten	$\leq 50 \text{ ms}$
Rückfallverhältnis	$\geq 0,90$
Toleranzen	Stromanregung 5 % vom Einstellwert, Verzögerungszeiten 5 % bzw. 30 ms
kommandofähige Schaltkontakte für Auslösung Leistungsschalter	
Bedienelemente und ggf. die PC-Schnittstelle müssen frontseitig erreichbar sein.	

Erdschlussrichtungserfassung

Die Erdschlussrichtungserfassung nach dem Erdschlusswischerverfahren muss im UMZ-Schutz realisiert werden. Ist kein UMZ-Schutz vorhanden bzw. erforderlich, kann hierfür ein separates Gerät verwendet werden (über eine Gleichspannungsquelle versorgt).

6.3.4.3.2 HH-Sicherung

- bis -

6.3.4.6 Mitnahmeschaltung bei der Parallelschaltung von Transformatoren

- keine Ergänzungen -

6.3.4.7 Schutzprüfung

Die Funktionalität der Schutzsysteme inklusive Auslösekontrollen sind vor deren Inbetriebsetzung am Einsatzort zu prüfen. Relaischutzprüfungen in Form von Werksvorprüfungen werden nicht akzeptiert.

Für alle Schutzeinrichtungen sind weiterhin

- nach jeder Änderung von Einstellwerten,
- zyklisch (mindestens alle 4 Jahre)

Schutzprüfungen durchzuführen. Die Prüfungen beinhalten alle Schutzfunktionen und beziehen die Auslöse- und Meldewege mit ein. Ein Nachweis über die Durchführung der Prüfungen ist durch den Anlagenbetreiber durch Prüfprotokolle zu erstellen und dem Netzbetreiber auf Verlangen vorzulegen.

Die Strom- und Spannungswandlerkreise sind auf Isolation, Phasenzuordnung, sekundäre Erdung und Bürde zu prüfen. Bei umschaltbaren Stromwandlern ist die finale Übersetzung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Stromwandlererdung wird an der ersten sekundären Klemmstelle, vorzugsweise am Klemmbrett der Stromwandler, gefordert. Die sekundäre Stromwandlererdung am Schutzgerät wird nicht zugelassen.

6.4 Störschreiber

- keine Ergänzungen -

7 Abrechnungsmessung

7.1 Allgemeines

Gemäß §3 MSbG ist der Messstellenbetrieb Aufgabe des gMSB. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber vergibt den Zählpunkt und gibt den Aufbau der Zähleinrichtung technisch vor.

7.2 Zählerplatz

Es sind nur Zählplätze für 3-Punktbefestigung zugelassen. Zum Einbau der Mess- und Steuer- sowie der Kommunikationseinrichtungen ist in der Übergabestation ein Zählerschrank vorzusehen.

7.3 Netzsteuerplatz

- keine Ergänzungen -

7.4 Messeinrichtung

- keine Ergänzungen -

7.5 Messwandler

Die Spannungswandler sind vom Netz des Netzbetreibers aus gesehen hinter den Stromwandlern anzuschließen. Die Wandler (Strom- und Spannungswandler) sind vom Anlagenerrichter bereitzustellen. Sekundärleitungen von Strom und Spannungswandlern müssen getrennt geführt werden. Der Anschluss hat für ein Rechtsdrehfeld zu erfolgen.

Die Wandler müssen mindestens folgenden Bedingungen genügen:

Spannungswandler:

- Standard-Anforderung an die Zählwicklung der Spannungswandler: Klasse 0,2; 15 VA; mit Zustimmung des Netzbetreibers darf abgewichen werden;
- Spannungswandler sind als drei einpolig isolierte Spannungswandler auszuführen;
- Die sekundäre Bemessungsspannung der Zähl- und Schutzwicklung der Spannungswandler beträgt $100\sqrt{3}$;
- Bemessungsspannungsfaktor der Spannungswandler: $1,9 \times U_n / 8 \text{ h}$ (6 A);
- Schutzwicklungen der Spannungswandler für den übergeordneten Entkopplungsschutz müssen der Klassengenauigkeit 3P genügen, typischerweise kombiniert aus Klasse 0,5 und 3P.
- Stromwandler:
- Standard-Anforderung an die Zählkerne der Stromwandler: Klasse 0,2s; 10 VA, FS 5; mit Zustimmung des Netzbetreibers darf abgewichen werden;
- Der Primärstrom der Stromwandlerkerne für die Zählung ist den vertraglichen Leistungsanforderungen anzupassen;
- Der sekundäre Bemessungsstrom der Stromwandler muss bei den Zählkernen 5 A und bei den Schutzkernen 1 A betragen;
- thermischer Bemessungs-Dauerstrom der Stromwandler: $1,2 \times I_{pn}$;
- Schutzkerne der Stromwandler zum Anschluss von Kurzschlusschutzeinrichtungen müssen Kurzschlussströme 10 kA entsprechend der Genauigkeitsklasse 10P oder besser gemäß DIN EN 60044-1 übertragen;
- Die erforderliche Nennleistung der Schutzkerne der Stromwandler für den Übergabeschutz einschließlich der Bemessung der Auslösespule des Leistungsschalters ist in Abhängigkeit der angeschlossenen Sekundärtechnik im Rahmen der Projektierung durch den Kunden zu ermitteln und

festzulegen. Die zugehörigen Berechnungsunterlagen müssen Bestandteil der beim Netzbetreiber einzureichenden Projektdokumentation sein

- Messkerne und Messwicklungen zum Anschluss von EZA-Reglern für die Blindleistungsregelung / statische Spannungshaltung müssen mindestens der Klasse 0,5, bei Anschlussscheinleistungen der Kundenanlage SA > 1 MVA mindestens der Klasse 0,2, genügen.
- Schutz- oder Messkerne der Stromwandler zum Anschluss von Q&U<-Schutzeinrichtungen müssen entsprechend der Genauigkeitsklasse 5P oder besser gemäß DIN EN 61869-2 (VDE 0414-9-2) übertragen und mindestens folgendem Verhältnis genügen: In EZA/In Wandler $\geq 0,33$;

7.6 Datenfernübertragung

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, so setzt er bei Lastgangzählern und intelligenten Messsystemen für die Zählerfernauslesung standardmäßig eine Funklösung ein. Sofern Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort bestehen, ist durch den Anschlussnehmer die Antenne an einem, durch den Messstellenbetreiber festgelegten, Hausübergabepunkt abgesetzt zu montieren. Dazu stellt der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber eine entsprechende Antenne bei. Sollte eine Funklösung nicht möglich sein, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes dauerhaft einen mit dem Messstellenbetreiber abgestimmten und betriebsbereiten Kommunikationsanschluss für die Fernauslesung der Messwerte bereitzustellen. Bei Bedarf stellt der Anschlussnehmer eine Spannungsversorgung (230 V Wechselspannung) zur Verfügung.

Erfolgt der Messstellenbetrieb für RLM-Zähler durch den Netzbetreiber, so stellt er dem Anschlussnutzer - sofern technisch möglich - Energiemengen- und Synchronisierimpulse ohne Gewährleistung zur Verfügung.

Ohne funktionsfähige Datenfernübertragung wird die Anlage nicht in Betrieb genommen (kein Zählereinbau).

7.7 Spannungsebene der Abrechnungsmessung

Die Messung der gelieferten/bezogenen Energie erfolgt grundsätzlich in der jeweiligen Anschlussebene. Die Messeinrichtungen müssen unabhängig voneinander spannungslos zu schalten sein.

8 Betrieb der Kundenanlage

8.1 Allgemeines

Die aktuellen FAQs des VDE/FNN auf der Homepage des VDE stellen für Erzeugungsanlagen und Speicher klar, dass die Wirkleistungsvorgaben eines Direktvermarkters und sonstiger Dritter (kurz Direktvermarkter) eine nachgelagerte Priorität gegenüber dem Verhalten bei Über- und Unterfrequenz haben (P(f)-Regelung).

Sollwertvorgaben eines Netzbetreibers und eines Direktvermarkters haben somit im Vergleich zur P(f)-Regelung die folgende (absteigend geordnete) Priorität:

- Vorgaben durch das Netzsicherheitsmanagement des Netzbetreibers
- Verhalten bei Über- und Unterfrequenz (P(f)-Regelung)
- Vorgaben durch einen Direktvermarkter

Die potenzielle Wirkleistungsreduktion eines Direktvermarkters darf die P(f)-Regelung somit nicht blockieren.

Die Umsetzung ist im Rahmen der Anlagenzertifizierung durch entsprechend geprüfte und zertifizierte Erzeugungseinheiten oder Komponenten mit Komponentenzertifikat nachzuweisen.

8.2 Netzführung

Der Betrieb von elektrischen Anlagen in Netzkundenanlagen umfasst alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit Anlagen funktionstüchtig und sicher sind. Zu den Tätigkeiten gehören sämtliche Bedienhandlungen sowie elektrotechnische und nichtelektrotechnische Arbeiten, wie sie in einschlägigen Vorschriften und Regeln beschrieben sind.

Die Gesamtverantwortung für die Netzführung des Netzanschlusses aller Kundenanlagen obliegt dem Netzbetreiber. Für den Betrieb der Kundenanlage ist der Netzkunde verantwortlich.

Der Netzkunde benennt dem Netzbetreiber einen

- Anlagenverantwortlichen, der damit auch verantwortliche Elektrofachkraft ist, und
- schaltberechtigte Person

für die Betriebsführung seiner Netzkundenanlage. Der Anlagenverantwortliche ist als verantwortliche Person für den ordnungs- und regelgemäßen Betrieb der Netzkundenanlage vom Netzkunden benannt. Der Schaltberechtigte ist für die Durchführung von Schaltungen vom Netzkunden benannt. Der Anlagenverantwortliche muss für den Netzbetreiber erreichbar sein.

Die Betriebsführung von Schaltfeldern, die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehen, ist ausschließlich der Netzbetreiber zu Schalthandlungen befugt. Bei kurzen, geplanten Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung nur gegenüber den Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

8.3 Arbeiten an der Übergabestation

Für alle Arbeiten die der Netzbetreiber in oder an der Netzkundenanlage durchführt (etwa Schalthandlungen, Inspektionen oder Montagen), ist der Ansprechpartner stets der Anlagenverantwortliche des Netzkunden.

Bei geplanten Abschaltungen von Netzbetriebsmitteln sowie bei wartungsbedingten Schaltzustandsänderungen kann es erforderlich sein, die Anlage des Netzkunden vorübergehend vom Netz zu trennen oder sonstige systemdienliche oder netzstabilisierende Maßnahmen durchzuführen. Dabei wird stets zuerst die Möglichkeit einer unterbrechungsfreien Vorgehensweise geprüft und diese dann auch genutzt.

Die Durchführung geplanter Arbeiten erfolgt mit angemessener Vorankündigung. Sollte eine Freischaltung erforderlich sein, so ist dies mittels Formular „Antrag zur Freischaltung von kundeneigenen Trafostationen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu beantragen. Die dafür anfallenden Kosten werden nach Aufwand zum entsprechend aktuell gültigen Preisblatt abgerechnet.

8.4 Zugang

- keine Ergänzungen -

8.5 Bedienung vor Ort

Die Verfügungsbereichsgrenze legt die Zuständigkeit für die Anordnung von Schalthandlungen fest. Sie verläuft (aus Netzsicht) hinter dem/den Ringkabelfeld(ern). Die Verfügungsbereichsgrenzen sind in Anhang D dargestellt. Es gelten folgende Festlegungen:

- In dem/den netzseitige(n) Ringkabelfeld(ern) werden Schalthandlungen nur durch den Netzbetreiber durchgeführt und Schaltgeräte bedient.
- Im/in den Übergabe-/Trafoschaltfeld(ern) der Kundenanlage werden durch den Anlagenbetreiber Schalthandlungen durchgeführt und Schaltgeräte bedient.
- Schaltgeräte, die Veränderungen auf den Schaltzustand im Netz des Netzbetreibers bewirken, befinden sich im Verfügungsbereich des Netzbetreibers.
- Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die in seinem Verfügungsbereich liegenden Schaltfelder nach Aufforderung des Netzbetreibers abzuschalten.
- Unabhängig von den Verfügungsbereichsgrenzen kann der Netzbetreiber im Falle von Störungen oder anderem Handlungsbedarf (z. B. höhere Gewalt, Gefahr für Leib und Leben, zur Herstellung der Spannungsfreiheit bzw. zur Unterbrechung der Anschlussnutzung) die Kundenanlage unverzüglich vom Netz schalten. Falls möglich, unterrichtet der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber hierüber rechtzeitig. Das Wieder-einschalten erfolgt entsprechend der Verfügungsbereichsgrenzen.
- Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Übergabestationen mit und ohne Erzeugungsanlagen.

8.6 Instandhaltung

In regelmäßigen Abständen (gemäß DGUV Vorschrift 3, Tabelle 1A) ist die elektrische Anlage durch den Anlagenbetreiber zu prüfen und die Ergebnisse sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Vom Netzbetreiber werden insbesondere Prüfberichte zur Inspektion und Wartung sowie das Erdungsprotokoll angefordert. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von einem Nachweis einer zukünftig ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung der Schaltanlage und deren Schutzeinrichtungen abhängig gemacht werden.

8.7 Kupplung von Stromkreisen

- keine Ergänzungen -

8.8 Betrieb bei Störungen

Bei Auftreten eines Erdschlusses im Kundennetz sind die Bedingungen in Kapitel 6.3.4 zu beachten.

8.9 Notstromaggregate

- bis -

8.13 Leistungsüberwachung

- keine Ergänzungen -

9 Änderungen, Außerbetriebnahmen und Demontage

Falls sich durch eine Erhöhung der Netzkurzschlussleistung oder durch eine Änderung der Netzspannung gravierende Auswirkungen auf die Kundenanlage ergeben, teilt dies der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer rechtzeitig mit. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch an seinem Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen.

Dies betrifft auch Anpassungen an das Schutzkonzept in Form von Einstellungs- oder Hardwareänderungen nach Inbetriebnahme. Diese sind durch den Anschlussnehmer umzusetzen.

Um die Betriebssicherheit der Kundenanlage zu erhalten und einer Anpassung an den technischen Stand sowie geänderten Netzverhältnissen, z.B. höhere Kurzschlussleistung, Spannungsumstellung zu entsprechen, ist der Netzbetreiber berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen an zu errichtenden oder bestehenden Kundenanlagen zu fordern.

10 Erzeugungsanlagen

10.1 Allgemeines

- bis -

10.2.3 Dynamisch Netzstützung

- keine Ergänzungen –

10.2.4 Wirkleistungsabgabe

10.2.4.1 Allgemeines

- keine Ergänzungen –

10.2.4.2 Netzsicherheitsmanagement

Das Netzsicherheitsmanagement (NSM) ist das System zur Umsetzung von Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach EEG und Systemverantwortung sowie Verantwortung für Sicherheit und Zuverlässigkeit im Verteilnetz nach EnWG und beinhaltet u. a. die Wirkleistungsvorgabe zur Begrenzung der Wirkleistungsabgabe von Erzeugungsanlagen bis zu deren kompletter Abschaltung.

In allen Erzeugungsanlagen (also sowohl in EEG- und KWKG-Anlagen als auch in Erzeugungsanlagen ohne gesetzliche Förderung) mit einer installierten elektrischen Leistung > 100 kW, installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine Einrichtung zur Leistungsabregelung mit den im folgenden Abschnitt beschriebenen technischen Spezifikationen für die Befehle des Netzbetreibers zur Wirkleistungsvorgabe.

Der Netzbetreiber greift bei Maßnahmen mit Wirkleistungsvorgabe nicht in die Steuerung der Erzeugungsanlagen ein, sondern stellt lediglich die entsprechenden Signale auf der jeweils vorhandenen Schnittstelle gemäß technischer Ausführung zur Verfügung. Siehe hierzu auch die detaillierte Spezifikation der fernwirktechnischen Anbindung auf der Internetseite des Netzbetreibers. (Fernwirktechnische Anbindung von Kundenanlagen über IEC 60870-5-101 STW VIB)

Der Netzbetreiber ist für die Übertragung der Signale bis zur jeweils vorhandenen Schnittstelle verantwortlich. Die Signale werden eigenständig in der Kundenanlage umgesetzt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, unangekündigt die Gesamtwirkungskette durch Funktionsprüfungen zu testen. Die Kosten für die nachrichtentechnische Übertragung der Steuerbefehle und ggfs. der Ist-Leistungswerte trägt der Anlagenbetreiber.

Netz- und systemrelevante Vorgaben zum Verhalten von Erzeugungsanlagen haben immer Vorrang vor marktrelevanten Vorgaben.

10.2.4.3 Wirkleistungsanpassung bei Über- und Unterfrequenz

- bis -

10.6 Modelle

- keine Ergänzungen –

11 Nachweis der elektrischen Eigenschaften für Erzeugungsanlagen

11.1 Gesamter Nachweisprozess

Einheiten- und Komponentenzertifikate sowie Anlagenzertifikate inkl. aller Konformitätsbewertungsberichte sind dem Netzbetreiber in deutscher Sprache vorzulegen.

11.2 Einheitszertifikat

- bis -

11.4.25 Nachtrag zum Anlagenzertifikat

- keine Ergänzungen –

11.5 Inbetriebsetzungsphase

11.5.1 Inbetriebsetzung der Übergabestation

Mit der Ausstellung der vorübergehenden Betriebserlaubnis übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Anlage oder für durch die Anlage verursachte Schäden. Die Anlagenverantwortung verbleibt bei dem Anlagenbetreiber.

11.5.2 Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten, des EZA-Reglers und ggf. weiterer Komponenten

- bis -

12 Prototypen-Regelung

- keine Ergänzungen -

Zu Anhang D

Zeichnerische Darstellung der Eigentumsgrenze und der Verfügungsbereiche:

